

AENDERUNG AB 1.1.2006

Medienmitteilung, 3. Januar 2006

Anpassungen der Swissmedic-Verordnungen über die Betäubungsmittel und die Vorläuferchemikalien

Im Bestreben um eine Harmonisierung mit den internationalen Normen wurden die beiden Swissmedic-Verordnungen über die Betäubungsmittel bzw. die Vorläuferchemikalien sowie die dazugehörigen Verzeichnisse der Produkte, die der Kontrolle unterstehen, überarbeitet. Die Änderungen sind am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Swissmedic, das Schweizerische Heilmittelinstitut, ist zuständig für die Erstellung der Verzeichnisse mit den Produkten, die der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstellt sind. Im Bestreben um eine Harmonisierung dieser Verzeichnisse mit den internationalen Normen hat das Institut einige Änderungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere Designerdrogen auf Amphetamin-Basis, die häufig in der Partyszene verwendet werden (2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7, PMMA und TMA-2). Herstellung, Handel und Konsum dieser Produkte sind in Zukunft verboten.

Im Weiteren wurde ein Produkt, das als Antidepressivum eingesetzt werden kann – Amineptin – neu der Betäubungsmittelkontrolle unterstellt, auch wenn dieses Arzneimittel in der Schweiz nicht erhältlich ist. Für ein weiteres, in der Drogenszene häufig missbräuchlich konsumiertes Produkt – Methaqualon – wurden die Kontrollmassnahmen verstärkt. Das einzige Präparat, das bisher in der Schweiz erhältlich war, wurde vor kurzem vom Hersteller vom Markt genommen.

Alle Änderungen beruhen auf wissenschaftlichen Gutachten, in denen nachgewiesen wurde, dass die erwähnten Produkte ein besonders gesundheitsschädigendes Potenzial aufweisen.

Die übrigen Änderungen betreffen Chemikalien, die zur Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden können. Die Ausfuhr solcher Chemikalien wurde strengeren Regeln unterworfen, wenn diese Produkte in "sensible" Länder (Zielländer) exportiert werden. Die entsprechende Liste der Zielländer wurde angepasst und ergänzt. Neu sind für Ausfuhren immer einmalige Bewilligungen erforderlich. Solche Bewilligungen können in begründeten Fällen bei Swissmedic beantragt werden.

Die Änderungen haben für die medizinischen Fachpersonen sowie Patienten und Patientinnen keine unmittelbaren Auswirkungen: Sie richten sich an Personen, welche die von den Änderungen betroffenen Stoffe missbrauchen. Polizei und Justiz verfügen damit über eine rechtliche Grundlage zur Bekämpfung rechtswidriger Tätigkeiten